

Klimaschutzbeirat Mülheim an der Ruhr
Geschäftsordnung
(Vom Rat der Stadt am 25.06.2015 beschlossene Fassung)

Präambel

Aktivitäten und Maßnahmen zum Klimaschutz betreffen eine Vielzahl von gesellschaftlichen Akteuren und zunehmend wächst die Erkenntnis, dass Klimaschutz wie auch die Anpassung an den Klimawandel zentrale Herausforderungen für die Zivilgesellschaft sind. In der Kommune ist Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe. Der Beitrag, den die Stadtgesellschaft hierzu leisten kann und muss - aus Gründen der Daseinsvorsorge und im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung - ist, die Situation im Stadtgebiet zu bewerten, konkrete Ziele abzuleiten und geeignete Rahmenbedingungen für sinnvolle Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu schaffen. Das Instrument der Stadtplanung zu nutzen, ist dabei ebenso wichtig wie die Akteure untereinander zu vernetzen und die einzelnen Aktivitäten zu synchronisieren. Die Aktivitäten der „Klimazone Mülheim an der Ruhr“ bietet eine Plattform für einen offenen, auf Beteiligung und Transparenz ausgerichteten Dialog zur klimagerechten Stadt. Damit dieser Dialog gelingt, muss ein Konsens über die wichtigsten Handlungsansätze erzielt werden.

aus: „Handlungsansätze und Leitgedanken zu Klimaschutz und Klimaanpassung“
Ausschuss für Umwelt und Energie

1. Aufgaben des Klimaschutzbeirates

1.1 Der Klimaschutzbeirat wird zur Beratung, Begleitung und Koordination der Klimaschutzaktivitäten der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V. eingerichtet, der auch die Einbindung der Ratsgremien in die lokalen und überregionalen Aktivitäten und Projekten zu Klimaschutz und Klimaanpassung sicherstellt.

1.2 Die Aufgabe des Klimaschutzbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für Verwaltung und Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie seiner Gremien zu allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel von Bedeutung sind. Darunter fallen im Besonderen Maßnahmen aus den Bereichen Stadtentwicklung und Stadtplanung, Umweltschutz, Verkehr und Mobilität sowie Wirtschaft.

1.3 Der Klimaschutzbeirat begleitet die Mitgliedschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V. sowie deren Tätigkeit.

1.4 Der Klimaschutzbeirat wird ständig über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle Klimaschutz in der Verwaltung und der Mülheimer Initiative für Klimaschutz informiert (ständiger Tagesordnungspunkt)

1.5 Analog zu den Festlegungen der Hauptsatzung für den Ausschuss für Umwelt und Energie (Anlage II, Rechtsstand 14.07.2014, Punkt 3.8.1 und 3.8.2) berät der Klimaschutzbeirat „Angelegenheiten des Klimaschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Fragen der Energieversorgung, des Energieverbrauches und der Energieeinsparung, des Einsatzes von alternativen Energien und der Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen“.

1.6 Die Entscheidung über die zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Entscheidungen treffen die Mitglieder selbst. Die stimmberechtigten Mitglieder des Klimaschutzbeirates bestimmen die Auswahl bzw. die Prioritätenliste der zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte.

1.7 Der Beirat erarbeitet Empfehlungen, die jedoch nicht bindend sind. Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

2. Zusammensetzung des Klimaschutzbeirates

2.1 Der Klimaschutzbeirat setzt sich mindestens aus je einem Mitglied, das jeweils von den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen benannt wird zusammen. Die Benannten werden vom Ausschuss für Umwelt und Energie vorgeschlagen und vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/in

benannt und entsprechend gewählt. Darüber hinaus beruft der Ausschuss für Umwelt und Energie Fachleute und lokale Akteure, aus Wissenschaft, Forschung und gesellschaftlichen und umwelt- bzw. klimapolitischen Organisationen in den Beirat. Alle diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Beirat hat maximal 14 stimmberechtigte Mitglieder.

2.2 Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehört dem Klimaschutzbeirat als ständiges nicht stimmberechtigtes Mitglied der/die Umweltdezernent/in an, der einen/eine Vertreter/in benennen kann. Dazu ein Vertreter/in der Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr und ein Vertreter/in der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V., die ebenfalls nicht stimmberechtigt sind.

2.3 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher/in des Klimaschutzbeirates und dessen/deren Stellvertreter/in.

2.4 Die Verwaltung lädt in Absprache mit dem/der Sprecher/in zu den Sitzungen des Klimaschutzbeirates ein, nach Bedarf werden weitere externe Fachleute und/oder Verwaltungsvertreter/innen hinzugezogen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.

2.5 Die Mitglieder sind für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode im Klimaschutzbeirat tätig. Falls Nachwahlen einzelner Mitglieder innerhalb der Amtszeit stattfinden müssen, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied berufen hat.

3. Geschäftsführung

3.1 Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen des Klimaschutzbeirates obliegt dem/der Sprecher/in. Er/sie wird dabei vom zuständigen Fachdezernat unterstützt. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Sprecher/in in Abstimmung mit dem/der Umweltdezernenten/in. Die Projekte sind in Absprache mit dem/der Sprecher/in des Klimaschutzbeirates oder dessen/deren Vertreter/in anzumelden. Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Koordinierungsstelle Klimaschutz, den Ratsgremien, dem Klimaschutzbeirat, der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V. und den Bürgern der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Vorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.

3.2 Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates finden nach Bedarf statt – in der Regel alle drei Monate. In seiner konstituierenden Sitzung legt der Klimaschutzbeirat einen Jahresterminplan fest. In den Folgejahren geschieht dies jeweils in der letzten Sitzung des Abgelaufenen Kalenderjahres für das folgende Jahr.

3.3 Mindestens eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

3.4 Der/Die Umweltdezernent/in oder der/die Vertreter/in oder der/die Sprecher/in oder der/die Vertreter/in trägt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor. Sofern Themen behandelt werden, die auf Anregung von Mitgliedern des Klimaschutzbeirates oder von Mitgliedern von Ratsgremien auf die Tagesordnung genommen wurden, haben diese bzw. ihre Vertreter ebenfalls die Gelegenheit, zur Sache zu vorzutragen.

3.5 Die Protokolle werden durch die Koordinierungsstelle Klimaschutz gefertigt und von dem/der Sprecher/in des Klimaschutzbeirates oder dessen/ deren Stellvertreter/in unterzeichnet.

3.6 Der/Die Sprecher/in oder sein/e Vertreter/in oder der/die Umweltdezernent/in oder sein/e Vertreter/in legt Stellungnahmen des Klimaschutzbeirates den zuständigen Ausschüssen vor.

3.7 Die Beratungen des Klimaschutzbeirates sind dergestalt durchzuführen, dass Verzögerungen im Entscheidungsprozess der Ratsgremien oder im Verwaltungshandeln möglichst vermieden werden.

4. Vorsitz und Vertretung

Sitzungsvorsitz im Klimaschutzbeirat sowie die Vertretungsberechtigung für das Gremium hat der/die Sprecher/in des Klimaschutzbeirates oder dessen/deren Vertreter/in.

5. Anhörung

Der/Die Projektträger/in oder der/die Entwurfsverfasser/in von Konzepten hat, wenn das Thema auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, die Möglichkeit, die Planung dem Klimaschutzbeirat vorzustellen. Die Geschäftsführung unterrichtet den/die Projektträger/in oder den/die Entwurfsverfasser/in, wenn sein Vorhaben im Klimaschutzbeirat behandelt wird.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates sind öffentlich. Im Bedarfsfall findet eine nicht öffentliche Sitzung statt. Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates sind dann zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitglieder von Ratsgremien, die den Sitzungen als Gast beiwohnen, haben Rederecht.

6.2 In Absprache mit der Verwaltung wird in der nicht öffentlichen Sitzung darüber entschieden, ob die Öffentlichkeit über das Ergebnis informiert werden soll, falls keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

7. Beschlussfähigkeit

7.1 Der Klimaschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprechers/in.

7.2 Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausdrückliche Mindermeinungen (votum separatum) können mit einfacher Mehrheit den Empfehlungen beigefügt werden.

8. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2015

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.07.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Safak Özcelik, Düsseldorf)	214
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Mateusz Kowalski)	214
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Dirk Wörns)	215
Verlust eines Dienstausweises (Erol Haferkamp)	215
Verlust eines Dienstausweises (Till Lahrmann)	215
Verlust eines Dienstausweises (André Paschke)	215
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 3 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	216
Klimaschutzbeirat Mülheim an der Ruhr – Geschäftsordnung (Vom Rat der Stadt am 25.06.2015 beschlossene Fassung)	217
Jahresabschluss der Betriebe der Stadt für das Wirtschaftsjahr 2014	220